

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 1. Dezember 1971

17. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz über die Umgemeindung von Teilen der Kirchengemeinde Sereetz in die Ev.-luth. Kirche in Lübeck	152
Vertrag über die Umgemeindung Sereetz/Lübeck	153
Kirchengesetz über den landeskirchlichen Haushalt 1972	154
Haushaltsplan 1972 der Landeskirche	155

Berichtigung

Seite 152

Das Kirchengesetz über die Umgemeindung von Teilen der Kirchengemeinde Sereetz in die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck ist nicht vom 18. November 1971, sondern vom 18. Oktober 1971.

Kirchengesetz

über die Umgemeindung von Teilen der Kirchengemeinde Sereetz in die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

vom 18. November 1971

Die Synode hat gemäß Artikel 38 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 4 und Artikel 45 Abs. 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem Vertrag mit der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Umgemeindung von Teilen der Kirchengemeinde Sereetz, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag gemäß Artikel 76 der Kirchenverfassung für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zu unterzeichnen.

Artikel 2

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in den umgemeindeten Gemeindeteilen wohnhaften volljährigen Gemeindeglieder behalten, solange sie ihren Wohnsitz nicht ändern, das Recht, Grabnutzungsrechte auf dem Friedhof Ratekau zu den gleichen Bedingungen zu erwerben wie die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Sereetz.

Artikel 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Ausführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung

Vertrag

über die Umgemeindung einiger Teile des Bereichs der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin gehörenden Kirchengemeinde Sereetz in die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörende St.-Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems

Zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
und der
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Aus der Kirchengemeinde Sereetz wird deren südlich der Autobahn Lübeck—Travemünde belegener Teilbezirk in die St.-Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems umgemeindet.
- (2) Die Umgemeindung erstreckt sich auf die evangelischen Bewohner folgender Straßen bzw. Straßenteile:

Dänischburger Landstraße 50 a — 52 und 98 — 106
Grenzweg (gerade Hausnummern)
Spiegelkamp
Moosweg
Pilzweg

§ 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kirchengesetz

über den landeskirchlichen Haushalt 1972

vom 22. November 1971

Die Synode hat gemäß Art. 86 und 87 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Der landeskirchliche ordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1972 wird in Einnahmen und Ausgaben auf DM 6 454 000,— festgesetzt. Der Haushaltsführung sind der Haushaltsplan und der zugehörige Stellenplan zugrunde zu legen.
Der außerordentliche Haushalt wird auf 600 000,— DM festgesetzt.
2. Die Erhebung der von den Kirchengemeinden gemäß Art. 86 KV aufzubringenden Umlage erfolgt in der Weise, daß das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- und Lohnsteuer zu 75 % für den Finanzbedarf der Landeskirche verwandt wird.
3. Die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, diese jedoch nur im Rahmen der einzelnen Kapitel, sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Für Zahlungen aus Titel 1240 ist ein Beschluß der Kirchenleitung erforderlich.
5. Der Betrag der vom Hauptausschuß gemäß Art. 87 Abs. 1 KV zu bewilligenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird für den Einzelfall auf DM 150 000 begrenzt.
6. Ein Überschuß, der sich beim Abschluß der Jahresrechnung ergibt, wird, soweit nicht anders beschlossen wird, je zur Hälfte der Versorgungsrücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 2

Die Aufnahme von Anleihen zur Durchführung der im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhaben wird bis zum Gesamtbetrag von DM 600 000,— genehmigt.

Die Kirchenleitung

A. Ordentlicher Haushalt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Eutin
für das Rechnungsjahr 1972

Einnahmen:	DM
Kapitel 1 Aus Kapitalvermögen der Landeskirche	40 000,—
Kapitel 2 Aus Grundvermögen der Landeskirche	18 080,—
Kapitel 3 Aus Einrichtungen der Landeskirche	107 600,—
Kapitel 4 Von den Kirchengemeinden	—,—
Kapitel 5 Zuschüsse	615 500,—
Kapitel 6 Aus Kirchensteuern	5 438 000,—
Kapitel 7 Aus Kollekten	2 800,—
Kapitel 8 Zuschüsse für die Ostpfarrererversorgung	156 700,—
Kapitel 9 Anrechnungswerte f. Dienstwohnungen d. Pastoren	75 000,—
Kapitel 10 Verschiedene Einnahmen	320,—
Kapitel 11 Außerordentliche Einnahmen	—,—

Gesamteinnahmen: 6 454 000,—

B. Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen:	
Aus Anleihen	600 000,—

Ausgaben:	DM
Kapitel 1 Kirchliche Körperschaften	41 000,—
Kapitel 2 Landeskirchenrat und Landeskirchenamt	571 400,—
Kapitel 3 Pfarrstellen	1 484 100,—
Kapitel 4 Vorbildung und Fortbildung der Mitarbeiter	73 000,—
Kapitel 5 Fürsorge für die kirchlichen Mitarbeiter	117 000,—
Kapitel 6 Landeskirchliche Einrichtungen	559 950,—
Kapitel 7 Kirchensteuern	1 390 500,—
Kapitel 8 Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	797 000,—
Kapitel 9 Verwaltungszuschüsse an Kirchengemeinden	276 900,—
Kapitel 10 Geldleistungen für Holzdeputate	18 000,—
Kapitel 11 Umlagen	211 400,—
Kapitel 12 Weltmission und kirchliche Entwicklungshilfe	190 350,—
Kapitel 13 Ökumene	8 400,—
Kapitel 14 Beteiligung an Einrichtungen der Landeskirche im nordelbischen Raum	38 600,—
Kapitel 15 Förderung sonstiger Einrichtungen	11 000,—
Kapitel 16 Ostpfarrer	217 000,—
Kapitel 17 Landeskirchlicher Grundbesitz	15 300,—
Kapitel 18 Anleiheverpflichtungen	38 600,—
Kapitel 19 Rücklagen	254 500,—
Kapitel 20 Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel	140 000,—
	<hr/>
Gesamtausgaben:	6 454 000,—
	<hr/> <hr/>
Ausgaben:	
Für Bauvorhaben	600 000,—
	<hr/> <hr/>

Seite 158
(Leerseite)